

Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger

In der Gemeinde Wikon wohnhafte ausländische Staatsangehörige können nach Erfüllen folgender Voraussetzungen das Gesuch um Erteilung des Schweizerischen Bürgerrechtes bei der Gemeindekanzlei einreichen:

- Wohnsitz seit insgesamt mind. 12 Jahren in der Schweiz, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuches
- Wohnsitz in Wikon seit mind. 3 Jahre in den letzten 5 Jahren
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die vorerwähnten Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

(Art. 15 BG über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie § 13 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes)

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung stellt demnach nur das "grüne Licht" für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Bund dar. Die Gemeinden und Kantone kennen hingegen noch zusätzliche, eigene Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber erfüllen muss. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat.

Prüfung durch die Gemeinde

Nach Eingang des Gesuches prüft die Gemeinde die **formellen Einbürgerungsvoraussetzungen**:

- Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen
- Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen für alle in das Gesuch einbezogenen Personen

Werden die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, so kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Prüfung der **materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen durch den Gemeinderat Wikon**:

- "Beachtung der Rechtsordnung" (strafrechtlicher und betriebsrechtlicher Leumund, Erfüllung der Steuerpflicht, Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflichten)
- "Integration" (Vertrautheit mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten)
- "genügend Sprachkenntnisse" (Verständigung in Mundart oder Schriftsprache)

Nach Prüfung der formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen stellt der Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Wikon entscheiden über Zusicherung oder Ablehnung des Wikoner Bürgerrechtes.

Prüfung durch den Kanton

Der Kanton übernimmt in der Regel die Prüfungsergebnisse der Gemeinde bezüglich der Integration sowie der Sprachkenntnisse. Zusätzlich wird nochmals die Beachtung der Rechtsordnung (siehe materielle Einbürgerungsvoraussetzungen bei Gemeinde) geprüft. Ebenfalls geprüft werden die Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfassung der Personen im Personenstandsregister. Sind alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, beantragt der Kanton beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Prüfung durch den Bund

Der Bund übernimmt in der Regel die Prüfungsergebnisse der Gemeinde und des Kantons. Er klärt zusätzlich ab, ob die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz durch die gesuchstellende Person gefährdet ist. Ist der Einbürgerungskandidat/die Einbürgerungskandidatin nicht einschlägig registriert, so erteilt der Bund die eidgenössische Bewilligung.

Verfahrensdauer

Da die Bearbeitung auf Gemeindeebene sehr unterschiedlich organisiert ist, kann dazu keine genaue Angabe gemacht werden. Zusätzlich zur Bearbeitungsdauer der Gemeinde kommen insgesamt ca. 8 Monate für die Prüfung durch den Kanton sowie den Bund hinzu.

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr wird nach erfolgter Zu- oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes anlässlich der Gemeindeversammlung erhoben (Berechnung nach zeitlichem Aufwand). Bund und Kanton erheben separat Gebühren.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952
Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BüG) vom 21. November 1994
Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (VoBüG) vom 09. Mai 1995

Link zu den umfassenden Ausführungen des Bundesamtes für Migration

(Link:

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerungen/ordentliche_einbuengerung.html)